

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend  
die Erneuerungswahlen der eidg. Geschwornen.

(Vom 27. September 1887.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Der Artikel 44 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (Amtl. Samml., n. F., Bd. I, S. 149) schreibt vor, daß die Erneuerung der Geschwornenlisten je von sechs zu sechs Jahren erfolge und daß der Bundesrath für die rechtzeitige Anfertigung der neuen Listen zu sorgen habe.

Da nun die Amtsdauer der im Herbste 1881 gewählten eidgenössischen Geschwornen mit dem 31. Dezember nächsthin zu Ende geht, so laden wir Sie andurch ein, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrathes auch die eidgenössischen Geschwornen für eine neue Amtsperiode von sechs Jahren wählen zu lassen und das Resultat so rechtzeitig dem Bundesgericht in Lausanne einzusenden (Art. 43, Abs. 2 des erwähnten Bundesgesetzes), daß noch vor Ende des laufenden Jahres die neuen Bezirkslisten zusammengesetzt werden können.

Hiebei machen wir Sie speziell auf folgende Punkte aufmerksam:

Nach dem erwähnten Bundesgesetze (Art. 40) wird das Gebiet der Eidgenossenschaft in fünf Assisenbezirke eingetheilt:

Der erste Bezirk umfaßt die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone

Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Uebergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des dem ersten Bezirke zugewiesenen Landestheils), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift in sich die Kantone Uri, Glarus, Appenzell, St. Gallen und Graubünden (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die italienische Sprache vorherrscht).

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und den italienischredenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

In den vier ersten Bezirken wird auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner ein Geschwornen gewählt und in die Liste des Bezirks eingetragen.

Nach Analogie der allgemeinen Uebung und im Sinne von Artikel 72 der Bundesverfassung zählen die Bruchtheile von fünfhundert Seelen und darüber in denjenigen Kantonen, welche die vier ersten Assisenbezirke bilden, für tausend Einwohner und im fünften Bezirk die Bruchtheile von zweihundertfünfzig Seelen und darüber für fünfhundert Einwohner. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Bruchzahl für die runde Zahl im nämlichen Kanton nur einmal zählt, den Fall vorbehalten, welcher weiter unten erwähnt wird. Es wird daher jeder Kanton seine Maßnahmen so zu treffen haben, daß als Endresultat das Verhältniß von einem Geschwornen auf 1000, beziehungsweise 500 Einwohner für den ganzen Kanton erzielt werde.

In den Kantonen Bern, Freiburg, Wallis und Graubünden, welche zu zwei Bezirken gehören, ist mit Rücksicht auf Artikel 40 des erwähnten Bundesgesetzes, durch welchen die Assisenbezirke in Beziehung auf die Sprache zusammengesetzt werden, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vertheilung je des einen Geschwornen auf 1000 oder 500 Einwohner in der Weise zu berechnen ist, daß jeder Sprache ihre Anzahl von Geschwornen, nach Verhältniß, so genau wie möglich, zukomme. Zu diesem Zwecke und zu leichterem Hebung allfälliger Schwierigkeiten kann, in Abänderung der oben erwähnten Bestimmung, in den betreffenden vier Kantonen eine Bruchzahl von 500 Seelen und darüber auf 1000 Einwohner oder von 250 Seelen und darüber auf 500 Einwohner zweimal gezählt werden, d. h. einmal für die Bevölkerung deutscher und

einmal für die Bevölkerung französischer oder italienischer Zunge. Bei der Repartition der Zahl der von jedem Kanton, resp. Kantons-  
theil, zu wählenden Geschwornen ist die eidgenössische Volkszählung von 1880 zur Grundlage zu nehmen.

Hinsichtlich der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die eidgenössischen Geschwornenlisten setzen zu lassen, und bezüglich des Entscheides hierüber in zweifelhaften Fällen sind die Artikel 41, 42 und 43 des erwähnten Bundesgesetzes maßgebend.

Betreffend das Stimmrecht der Bürger dagegen und das formelle Verfahren bei den Wahlen sind Artikel 74 der Bundesverfassung und die Artikel 1 bis 11 und Artikel 40 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, von 1872, zu beobachten (Amtl. Samml., Bd. X, S. 915).

Wir benutzen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 27. September 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. September 1887.)

Der Bundesrath hat dem schweizerischen Vizekonsul in Hamburg, Hrn. Max Röthlisberger, von Burgdorf, die nachgesuchte Entlassung von seinem seit 1883 bekleideten Konsulatsposten unter Verdankung der geleisteten guten Dienste ertheilt.

## **Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Erneuerungswahlen der eidg. Geschwornen. (Vom 27. September 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1887
Date	
Data	
Seite	63-65
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 681

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.